

## **35 services e. V.**

– Satzung in der Fassung vom 10.10.2022 –  
(konsolidierte Fassung nach Änderung)

### **§ 1 Name und Sitz**

1) Der Verein führt den Namen „35 services“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „35 services e. V.“, im folgenden „Verein“ genannt.

2) Der Sitz des Vereines ist Berlin-Mitte (Moabit).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Personen, die gewillt sind, an der Erfüllung seiner Aufgaben freiwillig, ehrenamtlich und unentgeltlich mitzuwirken.

2) Die Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Völkerverständigung,
- die Förderung der Jugendhilfe,
- die Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung von Kunst und Kultur und
- die Förderung der Landschaftspflege.

3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:

- a) Die Führung seiner Mitglieder.
- b) Im Sinne der Völkerverständigung dadurch, dass sämtliche Ziele und Angebote für alle Menschen unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion oder

sozialem beziehungsweise kulturellem Hintergrund angeboten werden. Der Verein ermöglicht so eine Begegnung verschiedenster Menschen und fördert ein gegenseitiges Verständnis füreinander.

- c) In der Jugendhilfe durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Kursen und Gruppenarbeiten. Die soziale, schulische und berufliche Entwicklung Jugendlicher und junger Volljähriger soll hierdurch gefördert werden. Ihre Fähigkeiten zur Selbsthilfe werden durch inhaltliche Anleitungen sowie unentgeltliche Zurverfügungstellung von Werkzeugen, Räumen und Material, insbesondere auch durch Bereitstellung einer Fahrrad-Selbsthilfewerkstatt, gestärkt. Die Kinder- und Jugendhilfe wird hierbei in den verschiedenen Angebotsformen des Aufgabenkataloges des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geleistet.
- d) (weggefallen)
- e) In der Volks- und Berufsbildung führt der Verein unentgeltlich Kurse, Workshops, Praktika und Einzelanleitungen insbesondere zu den Themenbereichen Handwerk, Technik, Kunst, Nachhaltigkeit sowie Umwelt- und Klimaschutz (z. B. umweltfreundliche Mobilität, Abfall- und Emissionsvermeidung) durch. Die eigenständige Erprobung, Übung und Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten in allen vorgenannten Bereichen wird durch Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Werkzeug und Material ermöglicht.
- f) Im Bereich von Kunst und Kultur durch die Ermöglichung des Erlernens und Erprobens künstlerischer Techniken und Tätigkeiten wie –

beispielsweise – Malerei, Bildhauerei und Druck. Dies wird durch Anleitung sowie durch Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Werkzeug und Material erreicht. Durch die Durchführung von Kursen und Workshops zu Themen der bildenden Kunst engagiert sich der Verein unmittelbar in der künstlerischen Bildung. Zudem soll die Nutzung der Werkstatt für Künstler unentgeltlich ermöglicht und so die Kunstszene gefördert werden.

- g) In der Landschaftspflege durch die unentgeltliche Pflege und Erhaltung des Klara-Franke-Spielplatzes in Berlin-Mitte Ortsteil Moabit sowie durch die unentgeltliche Unterstützung gemeinnütziger und staatlicher Körperschaften bei der Pflege und dem Erhalt von Grünflächen.
- h) (weggefallen)
- i) (weggefallen)
- j) Um diese Zwecke erfüllen zu können, um Werkzeug und Material vorhalten zu können und Räumlichkeiten für das Werken, für die Selbsthilfe und die Anleitung zur Selbsthilfe, die Reparaturen, die Kurse, Zusammenkünfte und Bildungsveranstaltungen zur Verfügung zu haben, unterhält der Verein eine Werkstatt. Diese dient allein den satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecken.
- k) Darüber hinaus unterstützt der Verein andere gemeinnützige Einrichtungen durch seine unentgeltliche handwerkliche und technische Expertise und unentgeltliche Unterstützung durch Arbeitskraft bei Einbauten, beim Erhalt und der Reparatur ihrer Räumlichkeiten und ihres Inventars

sowie durch die in der Regel unentgeltliche Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten. Dieser Teil der Vereinstätigkeit darf nur nachrangig und geringfügig sein.

- ka) Durch seine Vereinsgeschichte und ideell ist der Verein eng mit dem gemeinnützigen Verein Kulturfabrik Lehrter Str. 35 e. V. verbunden. Daher verfolgt der Verein darüber hinaus die Zwecke der Förderung der Jugendhilfe sowie der Förderung von Kunst und Kultur durch Mittelweitergabe im Sinne des § 58 AO an den Verein Kulturfabrik Lehrter Str. 35 e. V.
  
- l) Die Schaffung der geeigneten Voraussetzungen – einschließlich der Beschaffung von Mitteln, auch mithilfe von Öffentlichkeitsveranstaltungen – zur Erfüllung dieser Aufgaben.

## **§ 2a Gemeinnützigkeit**

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3    Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2006.

#### **§ 3a    Elektronische Kommunikation**

(1) Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn Einladungen, Anträge oder Erklärungen per E-Mail erfolgen. E-Mails seitens der Mitglieder sind möglichst an alle Mitglieder des Vorstands, beziehungsweise bei Angelegenheiten, die alle Mitglieder unmittelbar betreffen, an möglichst alle Mitglieder zu richten. Dafür soll der Verein jeweils geeignete E-Mail-Verteiler einrichten und pflegen. Ein Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist; ein Schreiben gilt dem Verein als zugegangen, wenn es mindestens von einem Vorstandsmitglied per E-Mail empfangen wurde. Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen zusätzlich in den Vereinsräumen gut sichtbar ausgehängt werden.

(2) Im Fall einer behördlichen oder gesetzlichen Anordnung, die die persönliche Teilnahme an einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung mit persönlicher Anwesenheit untersagt, oder falls die vorherige Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung wegen Abwesenheit nicht beschlussfähig war, können alle Vereinssitzungen auch ausnahmsweise als Online-Videokonferenz oder als sogenannte „Hybrid-Veranstaltungen“ (einige sind persönlich anwesend, andere sind per Videokonferenz zugeschaltet) stattfinden. Als Anwesenheit im Sinne dieser Satzung gilt in solchen Fällen auch die Teilnahme per Videokonferenz. In solchen besonderen Fällen sind geheime Abstimmungen und Wahlen ausgeschlossen; außer falls dann eine rechtssichere Möglichkeit geheime Abstimmungen und Wahlen online durchzuführen existiert, dann soll diese Möglichkeit genutzt werden,

wenn die Nutzung finanziell tragbar ist. Über die Notwendigkeit dieser Maßnahmen entscheiden im Voraus zwei Vorstandsmitglieder, auch per elektronischer Kommunikation, zum Zeitpunkt der Einladung; im Fall der Einberufung einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder nach § 7 Abs. 2) entscheidet die absolute Mehrheit der einberufenden Mitglieder über diese Maßnahmen. Zu Beginn der jeweiligen Sitzung wird über die Richtigkeit der Maßnahmen befunden; sollten diese Maßnahmen für unrichtig befunden werden, wird die Sitzung vertagt.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr beendet hat, und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will. Ordentliche Mitglieder wirken aktiv in der gemeinnützigen Vereinsarbeit mit.

2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins ideell und materiell unterstützen will. Fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des Vereins gewählt werden. Sie haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber ein Anhörungsrecht. Den Status als förderndes Mitglied erhält, wer

- a) dies ausdrücklich wünscht und dies gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt
- b) länger als ein Jahr nicht aktiv an der gemeinnützigen Vereinsarbeit mitgewirkt hat, nach Feststellung und Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

Auch fördernde Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme soll ein neu aufzunehmendes Mitglied vorläufig in der Vereinsarbeit mitwirken.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht weder Wahl- noch Stimmrecht, jedoch ein Anhörungsrecht.

Auch vorläufige Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung geladen.

4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie tritt zum Ende des Monats der Einreichung in Kraft;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder den Verein nachweislich geschädigt hat. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder anderer Forderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Vorstandsmitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zu repräsentativen Zwecken ist nur die Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung;
- c) Achtung auf die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellen von Richtlinien für die Nutzung der Vereinsräume;
- e) Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung;
- f) Übergabe einer Satzung und einer Mitgliederliste an jedes Mitglied bei Vereinseintritt. Eine aktualisierte Fassung der Mitgliederliste ist den Mitgliedern nach jeder Mitgliederversammlung zu übermitteln.

4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Beschlussbuch niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern



unterzeichnet. Eine Einsichtnahme in das Beschlussbuch ist den Mitgliedern auf Verlangen zu ermöglichen.

Statt eines Beschlussbuchs in Papierform kann auch eine elektronische Beschluss-Sammlung geführt werden, beispielsweise als Dokumentsammlung in einem Online-Speicher.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen; bei Satzungsänderungen ist die zur Änderung vorgesehene Bestimmung nebst Änderungsvorschlag in der Einladung zu benennen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller (ordentlichen und fördernden) Mitglieder einzuberufen.

3) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Stimmberechtigungen von mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beginn der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand die für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung erforderliche Anzahl an Stimmberechtigungen bekannt.

4) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die zum Tage der Sitzung ihre Beiträge entrichtet haben.

5) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Änderung der Satzung;
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;

- c) Entgegennahme der Jahresabrechnung;
- d) Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes;
- e) Befinden über vorgesehene Projekte;
- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit erforderlich.
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- h) Möglichkeit der Wahl von zwei Revisoren, die das Recht haben, die Buchführung des Vereins jederzeit zu überprüfen;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Auflösung des Vereins.
- k) Festlegung der Modalitäten aller Wahlen und Abstimmungen sowie Definition der notwendigen Quoren, sofern nicht in dieser Satzung festgelegt, in einer Wahl- und Abstimmungsordnung; diese Ordnung muss mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigungen beschlossen werden. Diese Ordnung wird nicht Teil der Satzung.

6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in absoluter Mehrheit gefasst, solange kein anderer Paragraph dagegen steht. Die Stimmabgabe erfolgt offen oder auf Antrag geheim.

Bei Verhinderung kann jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied seine Stimmberechtigung auf ein anderes stimmberechtigtes ordentliches Mitglied übertragen; jedoch darf die Gesamtzahl der Stimmen, die ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung auf sich vereint, drei nicht überschreiten. Die Übertragung der Stimmberechtigung muss in Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen und ist von dem Mitglied, auf das die Stimme übertragen wurde, bei Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu

unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Versammlungsleiter/-in
- Protokollführer/-in
- die Zahl der erschienen Mitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung; bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung in alter und neuer Fassung anzugeben

7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied jederzeit, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einberufen. Die Formvorschriften aus Abs. 1 sind einzuhalten. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann keine Satzungsänderung vorgenommen werden.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung soll hierzu eine Beitragsordnung erlassen, welche die Details zu den von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen regelt. Diese Ordnung wird nicht Teil der Satzung.

## **§ 9 Geschäftsführer**

Der Verein kann sich zur Erledigung der laufenden Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt und erledigt seine Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Weisungsbefugt gegenüber dem Geschäftsführer ist der Vorstand.

## **§ 10 Auflösung des Vereins, Vermögen im Fall der Vereinsauflösung**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu berufenden Mitgliederversammlung, bei der mindestens  $\frac{3}{4}$  der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, kann in einer darauf folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins die Auflösung des Vereins mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein "Kulturfabrik Lehrter Str. 35 e. V.", der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

Berlin, den 10.10.2022

gez. EBERHARDT, Dr. Lars Karl

gez. RICHTER, Falko

.....  
(Lars Eberhardt)

.....  
(Falko Richter)